

Satzung für die Zuschussvergabe zur Förderung von Besuchen von medizinischen Kongressen und inhaltsähnlichen Veranstaltungen

Der Fachschaftsrat Medizin der Universität Greifswald hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2017 folgende Satzung zur Förderung von Besuchen von medizinischen Kongressen und inhaltsähnlichen Veranstaltungen für Studierende, die für das Fach Humanmedizin an der Universität Greifswald eingeschrieben sind, beschlossen (nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise):

§ 1 Fördersatz und Familienzuschlag

- (1) Der Regelfördersatz bzw. Mindestbetrag beträgt 20 EUR pro Person, es sei denn, dieser Betrag übersteigt die maximalen Gesamtkosten der Reise und des Kongresses.
- (2) Der Höchstbetrag beträgt 100 EUR pro Person.

§ 2 Dauer der Förderung

Die Förderung wird einmalig gewährt, erst im Folgesemester kann erneut eine Förderung beantragt werden.

§ 3 Ausschluss der Förderung

Eine Förderung kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von anderen Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Studierende der Humanmedizin an der Universität Greifswald können sich formlos beim Fachschaftsrat Medizin der Universität Greifswald um einen Reisekosten- und/oder Kongresszuschuss bewerben.
- (2) Die Bewerber, sofern sie Teil einer Arbeitsgruppe sind, werden angehalten, sich zunächst bei dieser um Förderung zu bemühen
- (3) Die Finanzierung erfolgt in einem Gleichverteilungsprinzip, das sich nach der Anzahl der Bewerber richtet.
- (4) Der Bewerbungszeitraum für alle Vorhaben ist zwischen dem **15. Juni und 31. Juli** des jeweiligen Jahres sowie zwischen dem **1. Dezember und 31. Januar** des Folgejahres festgesetzt, eine rückwirkende Bewerbung ist nicht möglich.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Erfüllung aller folgenden Bedingungen:
 - a. ein Teilnahmenachweis wird vorgelegt,
 - b. alle entsprechenden Quittungen werden vorgelegt,
 - c. ein halbseitiger Bericht zur Veröffentlichung auf der Webseite des Fachschaftsrates Medizin der Universität Greifswald wird vorgelegt.
- (6) Bei Antragstellung besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (7) Der Fachschaftsrat Medizin der Universität Greifswald behält sich vor, Förderungen nach Verfügbarkeit und eigenem Ermessen zu vergeben.

§ 5 Vergabekommission

Die Vergabekommission setzt sich aus den Mitgliedern des Fachschaftsrat Medizin der Universität Greifswald zusammen, die halbjährlich über die Zuschussvergabe und die Weiterführung des Programms entscheidet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite des Fachschaftsrats Medizin der Universität Greifswald, spätestens jedoch am 15.06.2017 in Kraft.

Greifswald, 22. Mai 2017